

## **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

§ 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschrift wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer verfasst. Er kann hierbei Tonbandaufzeichnungen verwenden. Jede Rednerin und jeder Redner kann jedoch verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet oder gelöscht werden. Die auf Band aufgezeichneten Wortbeiträge von Ausschusssitzungen werden für zwei Jahre und von Gemeinderatssitzungen für drei Jahre bei der Geschäftsstelle Gemeinderat aufbewahrt. Danach werden die Tonbandaufzeichnungen für die Stadthistorie nach den Regelungen des Landesarchivgesetzes archiviert.“